

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 17.01.2022

Seite 11

Nr. 3

---

## **Siebte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Essen-Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 17. Januar 2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)), hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Essen-Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Essen-Duisburg – AöR – in der Fassung vom 09. Dezember 2002 (Verkündungsblatt S. 113), zuletzt geändert durch sechste Änderungsordnung vom 09.07.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 903 / Nr. 104), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Sozialbeitrag für

- allgemeine Zwecke des Studierendenwerks,
- den Beitrag für die Darlehenskasse der Studierendenwerke (DAKA e.V.),
- den Härtefonds des Studierendenwerks,
- den Trägeranteil für die Kindertagesstätten und
- die Sozialberatungsstellen

wird auf 100,00 € pro Semester festgesetzt.“

### **Artikel II**

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Essen-Duisburg vom 23.11.2021.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 17. Januar 2022

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

